

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das  
Vorhaben „Instandsetzung von Bauwerken im Bereich des Hanggrabens zur Talsperre  
Sosa und des Wehres in der Großen Bockau“  
Gz.: C42-8616/59/11**

**Vom 10. Oktober 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 übergab das Landratsamt Erzgebirgskreis der Landesdirektion Sachsen die Antragsunterlagen der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, vom 10. Mai 2021 für das Vorhaben „Instandsetzung von Bauwerken im Bereich des Hanggrabens zur Talsperre Sosa und des Wehres in der Großen Bockau“. Damit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das Vorhaben „Instandsetzung von Bauwerken im Bereich des Hanggrabens zur Talsperre Sosa und des Wehres in der Großen Bockau“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

1. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind mehrere Maßnahmen, an dem bereits bestehenden Hanggraben, der der Überleitung von Wasser aus der Großen Bockau im Bereich der Ortslage Wildenthal zur Talsperre Sosa dient, die planungsseitig zu einem Vorhaben zusammengefasst sind.

Dieses Komplexvorhaben besteht aus mehreren Einzelmaßnahmen, die eine Modernisierung und Neuordnung der Entwässerungsverhältnisse am Hanggraben und dessen wichtigsten Zuflüssen (Friedhofsbach, Wildenbach, Glashüttenbach) zur Folge haben.

Diese Maßnahmen stellen den Umbau der Wehranlage in der Großen Bockau zur Ausleitung von Wasser in den Hanggraben, die Erneuerung des Ein-/Ausleitbauwerkes am Friedhofsbach, die Erneuerung des Ausleit- und Kreuzungsbauwerkes am Wildenbach und den Rückbau des vorhandenen Ausleitbauwerkes im Glaushüttenbach, dar.

Damit werden die Voraussetzungen sowohl für eine Optimierung der Zuflüsse zur Talsperre Sosa über den Hanggraben, die Verbesserung der Durchgängigkeit des Hanggrabens und der genannten Zuflüsse (Beseitigung von Abstürzen/Angleichung der Gewässersohlen, Gewährleistung von Mindestwasserabgaben) als auch für deutlich verbesserte Abflussverhältnisse im Hochwasserfall geschaffen.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.1 (sonstiger Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Der Standort befindet sich in der Nähe der Stadt Eibenstock, Ortsteil Wildenthal, am Hanggraben zur Talsperre Sosa.

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Tal der Großen Bockau“, Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und dem SPA-Gebiet „Westerzgebirge“, Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513). Auch liegt das Vorhaben teilweise im Naturschutzgebiet „Bockautal“, Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961, GBl. Teil II, Nr. 27, S. 166. Das Vorhaben befindet sich zudem im Landschaftsschutzgebiet „Auersberg“. Das Vorhaben tangiert auch das Flächennaturdenkmal „Friedhofswiese“, Verordnung des Landkreises Aue-Schwarzenberg vom 7. November 1996. Das Komplex-Vorhaben befindet sich im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Talsperre Sosa (T-5410016).

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 10. Oktober 2022 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen: Die Umgestaltung des Verteilerwehres in der Großen Bockau führt dazu, dass der bestehende naturferne Ausbauzustand des Gewässerabschnittes weiter erhalten bleibt. Eine Verbesserung ist hingegen in Bezug auf die ökologische Durchgängigkeit für die Leitfischart Bachforelle zu rechnen. Die wesentlichen anthropogenen Auswirkungen bleiben jedoch weitestgehend im Bestand erhalten. Sie sind daher als dauerhaft und nicht regenerierbar zu betrachten. Im Vergleich zum Bestand ergeben sich jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben.
- Der bereits bestehende Einleitbereich des Friedhofsbachs in den Hanggraben wird erneuert und weiter technisch befestigt. Dies führt dazu, dass der bestehende naturferne Ausbauzustand des Gewässerabschnittes weiter verfestigt wird. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind daher dauerhaft und nicht regenerierbar. Da sie bereits im Bestand vorhanden sind und nicht im relevanten Maße verschlechtert werden, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächenwasser als nicht erheblich anzusehen.
- In Folge des Rückbaus der Überleitung aus dem Glashüttenbach in den Hanggraben kommt es zu verschiedenen Eingriffen in die Gewässersohle und Ufer. So werden Ufer und Sohle des Gewässers zum Teil technisch verbaut. Die daraus folgenden nachteiligen Umweltauswirkungen sind als dauerhaft und nicht regenerierbar zu bezeichnen. Ausgehend vom bereits anthropogen überprägten Bestand sowie der geringen Dimension des Eingriffs ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu rechnen.
- Durch die Instandsetzung des Kreuzungsbauwerks Hanggraben/Wildenbach wird der bestehende naturferne Ausbauzustand des Gewässerabschnittes weiter verfestigt. Die Auswirkungen sind daher als dauerhaft und nicht regenerierbar zu betrachten. Da sie jedoch bereits im Bestand vorhanden sind und keine relevanten Änderungen erfolgen, werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet.
- Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.
- Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Luft, Klima und Landschaft zu erwarten.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete, insbesondere die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Tal der Großen Bockau“ sowie des SPA-Gebietes „Westerzgebirge“, zu erwarten. Das Vorhaben entspricht dem Schutzzweck des Flächennaturdenkmals „Friedhofswiese“.

- In der Ortslage Wildenthal befindet sich der „Grüne Graben“ als Kulturdenkmal. Ebenfalls in der Ortslage Wildenthal (parallel zum Sosaer Weg) sind Ufermauern, Wassertreppe und die Einfriedung der Großen Bockau (Gemarkung Wildenthal - Flurstück 137/9) denkmalgeschützt. Diese Kulturdenkmale von den Baumaßnahmen nicht betroffen und es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf sie zu erwarten.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 10. Oktober 2022

Landesdirektion Sachsen  
Pfeifer  
Referatsleiter